

*Satzung des Vereins
„Kunstverein Blankenese e.V.“*

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Kunstverein Blankenese**“.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg einzutragen.

Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „**e.V.**“.

Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 31.12.2021.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Verein fördert die zeitgenössische Kunst, die Kunstvermittlung, die Kunst im öffentlichen Raum und die Schaffung von Voraussetzungen für die aktive Teilnahme aller interessierten Bürger*innen am kulturellen Leben, sowie die praktische ästhetische Bildung der Bevölkerung, den künstlerischen Nachwuchs und die künstlerische Zusammenarbeit mit verschiedenen Menschengruppen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Regionale Ausstellungen von Werken der bildenden Kunst, Kollektivausstellungen von Gruppen, Künstler*innen und Nachwuchskräften
- Pflege des Kunstsinnes und Förderung des Verständnisses für die Kunst durch Symposien, Vorträge, Führungen, Lesungen und Publikationen
- Praktische Kunstvermittlung und Abbau von Berührungshürden durch Kurse, Mitmach-Aktionen und Workshops
- Förderung des Erwerbs, oder der Entwicklung und Umsetzung, innovativer Kunstprojekte/Kunstobjekte/Kunstwerke, auch im öffentlichen Raum, unter Beteiligung der Mitbürger*innen und/oder Künstler*innen. Deren Ausstellung oder Aufstellung, sowie ggf. Bereitstellung von Mitteln für deren Pflege zum Erhalt.
- Beschaffung geeigneter Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Kunstverein hat aktive und fördernde Mitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Satzungszweck zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme und Bestätigung der Beitrittserklärung seitens des Vorstandes. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung sind deren Gründe dem Antragsteller mitzuteilen. Dieser hat die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.

(3) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat aktives und passives Wahlrecht. Aktives Mitglied kann nur werden, wer sich aktiv und regelmäßig an der Verwaltungsarbeit und der Projektarbeit des Vereines beteiligt.

(4) Jedes Fördermitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Fördermitglieder haben keine Befugnis, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen teilzunehmen. Fördermitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Kunst / Kultur erbracht haben, eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft bzw. Schirmherrschaft anbieten und sie ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese sind insbesondere: ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen durch einstimmigen Beschluss. Dieser bedarf keiner näheren Begründung dem Ausgeschlossenen gegenüber. Seine Mitteilung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung geregelt.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragsordnung beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den aktiven Mitgliedern des Vereins zusammen.

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes
- Wahl der Kassenprüfer*innen für die Dauer von drei Jahren
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
- Festsetzung von Beiträgen
- die Erörterung von Anträgen und die Beschlussfassung darüber
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich - auch elektronisch - unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein aktives Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3-tel der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und einer Schriftführerin / einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer vom Versammlungsleiter ernannt.

(7) Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung darf auch elektronisch durchgeführt werden (z.B. über WebEx, Skype etc.) und ist elektronisch beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter und der Kassenwartin / dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu zehn Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Er kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Angelegenheiten besondere Vertreter (§ 30 BGB) zu bestellen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes leitet die / der Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.

(6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Sofern es die Vereinsmittel (Guthaben) zulassen, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Vergütung darf die nach § 3 Nr. 26a EStG gültige Ehrenamtspauschale nicht übersteigen.

(7) Der Vorstand ist von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB befreit.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

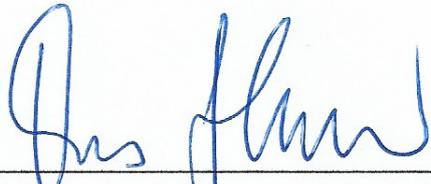
Hamburg, den 14.4. 2021 Unterschriften der Gründungsmitglieder:



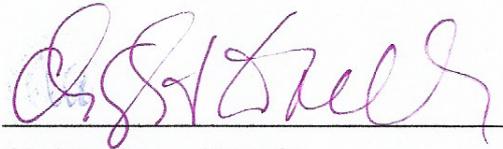
Miriam Diezmann



Frank Thenert



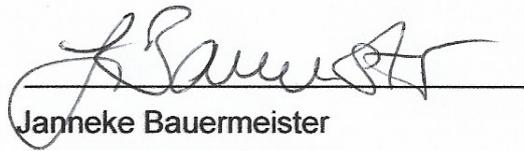
Thomas Sobania



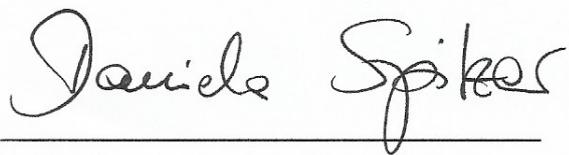
Christoph von Woedtke



Rosvita-Edit Milo-Rieks



Janneke Bauermeister



Daniela Spitzar